

8. Internationales Standesbeamtenseminar

Europäischen Akademie Otzenhausen (Saarland, Deutschland)
9 - 13 November 2003

"Die Familiennamensführung" und "Der Standesbeamte"

in einigen CIEC Mitgliedstaaten (Belgien, Kroatien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Portugal, Vereinigtes Königreich und Türkei)

gehalten von Chantal NAST, Directrice administrative de la CIEC

Über sechs CIEC Mitgliedstaaten wird heute von einem Nationalreferent ausführlich referiert. Mein Bericht wird also über die übrigen zehn CIEC Mitgliedstaaten sein, namentlich : **Belgien, Kroatien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Luxemburg, Portugal, Vereinigtes Königreich und Türkei.**

Wie in den letzten Jahren, werde ich meine Informationen aus dem schon oft erwähnten *Guide pratique* ziehen. Zum 1. Thema, kommen die Auskünfte speziell aus drei Kapitel: Kapitel 3, über Geburt und Abstammung, Kapitel 4, über "Heirat und Auflösung der Ehe" und Kapitel 7, über Namen und Familiennamen. Zum 2. Thema, sind die Informationen aus dem 1. Kapitel, über das Allgemeine im Standesamtswesen.

Ich muss aber gleich wieder zwei **Vorbemerkungen** machen. Für **Frankreich**, gebe ich die Regelungen die zur Zeit in Kraft sind, aber eine Reform des Namensrechts wird neue Regelungen ab dem 1. Januar 2005 einführen, wenn das Gesetz des 4. März 2002, verändert durch ein Gesetz des 18. Juni 2003, eintreten wird. Für **Ungarn**, im Gegenteil, gelten die Auskünfte über die Namensführung ab 1. Januar 2004, wenn die neue ungarische Regelung eintreten wird.

Fachthema 1 - Die Familiennamensführung in Europa

a) Der Familienname einer Person nach der Geburt

- Familienname durch Abstammung

In einigen Länder erhält ein eheliches Kind einen automatischen Familienname, in anderen können die Eltern diesen Namen bestimmen.

In **Belgien** (art. 335-1 Cc, Cass. 28 mars 1958, Pas. 1958, I, 843), in **Frankreich**, in **Luxemburg**, in **Großbritannien** und in der **Türkei** (art. 321 Cct) erhält das eheliche Kind der Name des Vaters, auf automatische Weise, obwohl jenes nicht immer in einer Regelung ausführlich präzisiert wird. Ab dem 1. Januar 2005 werden jedoch in **Frankreich** die Eltern gemeinsam der Name des Kindes bestimmen können, zwischen den Namen des Vaters oder der Mutter oder eine Kombination von beiden. Ein ähnlicher Entwurf liegt auch im **luxemburgischen** Parlament seit September 2001.

In **Spanien** erhält das Kind als Familienname ein Doppelname gebildet von dem ersten Familiennamen des Vaters und von dem ersten Familiennamen der Mutter, aber die Eltern können zur Zeit der Anmeldung der Geburt des Kindes bestimmen dass der Name der Mutter in erster Reihe steht ; das Kind kann jenes auch bestimmen wenn es die Volljährigkeit erreicht (art. 109 Cc, 55 LRC et 194 RRC).

In **Kroatien**, in **Griechenland**, in **Portugal** und in **Ungarn** bestimmen die Eltern die Namen des Kindes. In **Portugal**, haben die Eltern di Wahl zwischen den verschiedenen Namen die der Vater und die Mutter tragen oder tragen könnten, in der Grenze von vier Namenteile (art. 1875 Cc et art. 103 CRC). In **Griechenland** bestimmen die Eltern der Familienname ihres Kindes in einer Erklärung die sie vor der Eheschließung dem Notar oder dem Offiziant abgeben. Dieser Name kann entweder der Name des Vaters oder derjenige der Mutter sein oder eine Kombination von beiden, in der Grenze von Zwei Vokabel. Falls sie keine Erklärung abgeben, trägt das Kind der Familienname des Vaters (art. 1505 Cc). In **Kroatien** ist der Name des Kindes auch von den Eltern gemeinsam bestimmt, zwischen dem Name oder den Namen des Vaters oder der Mutter oder eine Mischung derjenigen, in irgendwelcher Kombination. Ist dieser Familienname eine Kombination von mehreren Vokabel können alle diese Namen in die Register eingeschrieben werden, aber es muss bestimmt werden welchen Namen, in der Grenze von zwei Vokabel, in den offiziellen Verhältnisse wirklich benutzt wird. Wenn es den Eltern nicht gelingt sich zu einigen, wird der Name von der Vormundschaftsbehörde bestimmt (art. 2 et 3 L. sur le nom personnel).

In **Ungarn** ist der Familienname eines ehelichen Kindes abhängig von dem Ehename, der jedes Elternteil trägt am Zeitpunkt der Geburt. Trägt ein Elternteil als Ehename der Name des anderen Gatten, in irgend einer Kombination, so ist der Name des Kindes automatisch dieses gemeinsame Element. Gibt es kein gemeinsames Element, müssen die Eltern ein Namen für das Kind gemeinsam bestimmen, der entweder der Ehenamen der von der Mutter getragen wird oder der Ehenamen der von dem Vater getragen wird, sein kann. Es könnte auch noch eine Kombination der beide Ehenamen sein, in der Grenze aber von zwei Namelemente. Die Bestimmung kann bei der Eheschließung stattfinden oder bis zum Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes. Wenn sich die Eltern über die Auswahl des Familiennamens der Kinder nicht einigen können, entscheidet die Aufsichtsbehörde (art. 42 al. 1 et 73 al. 1 Csjt).

In diesen Länder tragen **alle Kinder** aus einer selben Ehe den selben Familiennamen, nur in Kroatien und in Portugal können gemeinsame Kinder verschiedene Namen tragen.

8. Internationales Standesbeamtenseminar

Europäischen Akademie Otzenhausen (Saarland, Deutschland)
9 - 13 November 2003

- Familienname nach Anerkennung

In verschiedene Länder sind die Regeln bezüglich die Familiennamensübertragung nach der Geburt auf das nichteheliche Kind ebenfalls anwendbar. Oft hängt es aber von der Feststellung der Abstammung ab.

In **Kroatien, in Griechenland, in Großbritannien und in der Türkei** hat das uneheliche Kind der Name der Mutter und die väterliche Anerkennung hat keinen automatischen Effekt auf den Familienamen des Kindes. Wenn in der **Türkei** die Mutter einen doppelten Namen folgend einer Eheschließung trägt, überträgt sie ihrem Kind nur der Erste ihrer zwei Namen. In **Kroatien** können die Eltern durch eine gemeinsame Erklärung bei dem Standesbeamten der Name des Kindes ändern wenn die Anerkennung vor dem 18. Lebensjahr des Kindes stattfindet (*art. 4 ZOI*) und in **Großbritannien** ist es möglich am Zeitpunkt der Eintragung der neuen Geburtsurkunde. In **Griechenland** kann, im Jahr dass die Anerkennung folgt, das volljährige Kind –oder, wenn es minderjährig ist, seine Eltern, gemeinsam oder getrennt, oder sein Vormund– eine Erklärung dem Standesbeamten abgeben in der sie bestimmen dass sie der Name des Vaters hinzufügen möchten; ist es eine gemeinsame Erklärung der Eltern, können sie bestimmen dass das Kind der Name des Vaters oder der Name der Mutter tragen wird oder eine Kombination von beiden in der Grenze von zwei Vokabel (*art. 1505 et 1506 Cc*). In Griechenland, mangels Anerkennung, kann auch noch kann der Präfekt - auf Verlangen des Betroffenen oder des Besitzers der elterlichen Gewalt - die Eintragung eines fiktiven Namen für den Vater in die Geburtsurkunde befehlen.

Ist in **Spanien** das Kind von beiden Eltern anerkannt, erhält es der erste Namen von ihrer beiden Namen, wie das eheliche Kind. Ist es nur von einem Elternteil anerkannt, erwirbt das Kind die Namen dieses Elternteils, in der selben Ordnung mit einer späteren Inversionsmöglichkeit. Wenn die väterliche Abstammung gerichtlich festgelegt wird, oder wenn der Vater strafrechtlich für den Geschlechtsverkehr, der die Geburt des Kindes gezeugt hat, verurteilt wurde, wird das Kind jedoch nur die beiden Namen der Mutter erhalten, außer das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter es anders verlangen würde (*art. 109 et 111 Cc et art. 55 LRC*).

in **Belgien, in Frankreich, in Luxemburg** und in **Portugal** erhält das nichteheliche Kind im Prinzip den Namen des Elternteils, der es erst erkannt hat. Im Falle gleichzeitiger Anerkennung vom Vater und von der Mutter des Kindes, oder gleichzeitiger Abstammungsfeststellung, erhält das Kind der Name des Vaters in **Belgien, Frankreich und Luxemburg**. Aber auch wenn das Kind den Namen seiner Mutter gemäß diesen Regeln erhält, ist eine Änderung des Namens des Kindes möglich, besonders durch gemeinsamer Erklärung der Eltern nach unterschiedlichen Modalitäten. Diese Regel wird auch ab dem 1. Januar 2005 anders in **Frankreich** anwendbar sein, da sie den Eltern eine größere Wahl geben wird. Man kann auch noch erinnern dass in Frankreich, wenn die natürlichen Eltern eines Kindes, oder einer von ihnen, nicht dem Standesbeamten ernannt sind, beurkundet dieser nicht diese Daten.

In **Ungarn**, bestimmen die Eltern gemeinsam der Name der das Kind nach der Anerkennung tragen wird. Es kann der Name des Vaters oder der Mädchenname der Mutter sein, aber die gemeinsame Wahl bedarf eine ausdrückliche Erklärung die in der Anerkennungsurkunde eingetragen sein muss. Ähnlich wie in Griechenland, kann man auf eine Besonderheit der ungarischen Regeln hinweisen: mangels einer väterlichen Anerkennung oder Feststellung der väterlichen Abstammung, kann die Mutter in den drei Jahren nach der Geburt, die Eintragung eines fiktiven Vaters verlangen ; tut sie jenes nicht, muss sogar der Standesbeamte selbst die Aufsichtsbehörde zu diesem Zweck ergreifen. Der Name des fiktiven Vaters ist von der Mutter oder gegebenenfalls von der Behörde bestimmt. Es kann der Name der Mutter oder irgend ein anderer Name sein; im allgemeinen ist es der Name des nächsten männlichen Verwandten in der mütterlichen Linie.

- Familienname nach Legitimation

Die Regelung von den meisten Länder kennt die Legitimation nicht mehr, so dass das Gesetz prinzipiell keine Unterscheidung mehr macht, zwischen Kinder die in der Ehe oder Kinder die außer Ehe geboren sind. Nur Frankreich (*art. 331 s. Cc*), Luxemburg (*art. 330 s. Cc*), das Vereinigte Königreich (Angleterre et Pays de Galles : Legitimacy Act 1976; Ecosse : 1986 Law Reform Act) und die Türkei (*art. 20 L. de Pop. et art. 293 Cct*) kennen noch die Legitimation nach Eheschließung der Eltern; Frankreich kennt auch noch eine gerichtliche Legitimation falls die Heirat der Eltern nicht möglich ist.

In **Frankreich**, wenn das Kind minderjährig zur Zeit der Legitimation durch Heirat ist, erwirbt es der Name des Vaters, falls das Kind diesen noch nicht hatte ; ist das Kind schon volljährig an diesem Zeitpunkt, hat die Legitimation kein Effekt auf sein Familienname, sei es das Kind dazu einwilligt. Die neue Regelung wird auch den Eltern eine Wahl geben. Die gerichtliche Legitimation erbringt eine Änderung des Namens des minderjährigen Kindes nur wenn das Gericht es ausführlich bestimmt. In **Luxemburg** nimmt nach Gewohnheitsrecht das legitimierte Kind der Name seines Vaters. In der **Türkei** nimmt das legitimierte Kind der Name der die Familie trägt, also der Name des Vaters (*art. 321 Cct*). Im **Vereinigten Königreich** hat die Legitimation keine automatische Wirkung auf den Namen des Kindes, eine Änderung ist aber möglich am Zeitpunkt der Eintragung der neuen Geburtsurkunde.

- Familienname durch Namenserteilung

Ein Name kann nach der Geburt erteilt werden wenn es ein Findelkind ist, wenn keine Abstammung festgestellt wurde oder wenn eine Person keinen Namen trägt weil ihr Personalstatut jenes nicht vorsieht. In allen diesen Fälle ist ein Name -von einer Behörde oder von dem Standesbeamten- erteilt. Vornamen können übrigens zur selben Zeit erteilt werden. Der erteilte Name ist meistens ein gebräuchlicher Familienname, kann aber auch ein Vornamen sein, wie in Frankreich;

8. Internationales Standesbeamtenseminar

Europäischen Akademie Otzenhausen (Saarland, Deutschland)
9 - 13 November 2003

und damit die Geburtsurkunde nicht die unbekanntete Abstammung enthüllt, werden auch fiktive Vornamen oder Namen – oder beide- für die Eltern eingetragen.

In **Belgien**, in **Spanien**, in **Frankreich**, in **Griechenland**, in **Luxemburg**, in **Portugal**, in **Schottland** und in der **Türkei** ist es der Standesbeamte der einen Namen dem Findelkind erteilt. In **England**, **Wales** und in **Kroatien** wird der Name des Findelkindes vom einer sozialen Behörde bestimmt und in **Ungarn** ist es die zuständige Verwaltungsbehörde. Die Länder die auch eine Namenserteilung für ein Fremden kennen, der keinen Namen trägt weil sein Personalstatut jenes nicht vorsieht, kennen ein gleichartiges Verfahren; in **Belgien** ist es aber in diesem Fall ein königlicher Erlaß, der den Namen der Person festlegt.

In vier Länder (**Frankreich**, **Griechenland**, **Luxemburg** und **Portugal**) kann auch noch eine spezielle Namenserteilung –die "Dation de nom"- stattfinden, wenn keine väterliche Abstammung festgestellt ist, in so fern das der Ehemann der Mutter sein eigenen Namen dem Kind übertragen kann. In **Frankreich** bedarf jene eine gemeinsame Erklärung des Ehegatten und der Mutter, mit persönlicher Einwilligung des Kindes ab 13 Jahre; die Erklärung wird in der Kanzlei vom Tribunal de Grande Instance abgegeben und die Namenserteilung wird in die Geburtsurkunde vermerkt; das Kind kann auch in den zwei Jahren nach seine Volljährigkeit verlangen dass es wieder sein früheren Namen trägt. Das **luxemburgische** Verfahren ist sehr ähnlich, aber die persönliche Einwilligung des Kindes ist ab 15 Jahre benötigt. In **Griechenland** ist eine notarielle Urkunde benötigt, mit der Bedingung dass Mutter und Kind einwilligen, auch in einer notariellen Urkunde; die Erteilung des Namens und der erteilte Name werden vermerkt, in die Geburtsurkunde des Kindes und in die anderen Urkunden wo der frühere Name erscheint. In **Portugal** ist die Erklärung dem Standesbeamten vorzulegen, der die Geburtsurkunde eingetragen hat und die Namenserteilung ist dann vermerkt; nach Volljährigkeit des Kindes kann es die Namenserteilung beseitigen.

- Familienname nach Adoption

Bevor ich die Effekte die eine Adoption auf den Namen des Adoptivkindes auswirkt beschreibe, sollte ich vielleicht erinnern dass das Adoptionsverfahren in den 10 Staaten sehr unterschiedlich ist. In einigen Länder kennt man zwei **verschiedene Verfahren**, die einfache Adoption und die Volladoption. Jenes ist der Fall in **Belgien**, **Kroatien**, **Frankreich**, **Ungarn**, **Luxemburg** und **Portugal**. Die Volladoption ist meistens nur für Minderjährige möglich, manchmal nur bis zu einem bestimmten Alter, das von 10 bis 18 Jahre gehen kann, und löscht alle Familienverhältnisse mit der Blutverwandschaft, jedoch mit Ausnahmen, denn eine Volladoption des Kindes eines Ehegatten erlöscht alle diese Verhältnisse wieder nicht. In anderen Länder (**Spanien**, **Griechenland** und **Vereinigtes Königreich**) kennt man **nur ein Verfahren**, die Volladoption von Minderjährigen, aber in **Spanien** oder in **Griechenland** kennt man auch, in Sonderfälle, die Annahme vom Volljährigen mit geringere Effekte. In der **Türkei** gibt es auch nur ein Annahmeverfahren, das für Minderjährige und für Volljährige möglich, aber in beide sind die Familienverhältnisse mit der Blutfamilie nie erlöscht.

In **Belgien**, erhält im Prinzip das Adoptivkind der Name des Annehmenden oder, wenn das Kind durch zwei Eheleute angenommen wird, der Familiennamen des Ehemannes, sei die Annahme eine einfache oder eine volle Adoption. Aber, falls eine Frau das Kind ihres Ehemannes annimmt, hat die Annahme keine Folge auf den Namen des Kindes. Die Parteien können auch andere Bestimmungen vorziehen: sie können während dem Verfahren bestimmen dass das Adoptivkind sein eigenen Namen behalten und diesem den Namen des Annehmenden nachstellen wird, oder dass das volljährige Adoptivkind einfach nur sein eigenen Namen trägt oder, in dem speziellen Fall der einfachen Annahme durch eine verwitwete Frau, dass der Name des Verstorbenen Ehemannes der Name des Adoptivkindes ersetzt oder nachgestellt wird. Die Namensänderung erstreckt sich auf die Nachkommenschaft des Adoptivkindes, auch wenn sie schon vor der Annahme geboren waren, aber die volljährigen können dem Gericht einen Antrag stellen dass ihren Namen und der ihren Nachkömmlinge nicht geändert seien (*art. 358 à 360, et 370 Cc*). Eine Reform des Adoptionsverfahren ist in **Belgien** vor kurzem im Parlament angenommen worden, aber das Datum des Inkrafttretens ist noch nicht bekannt.

In **Kroatien**, erhält nach einer Volladoption das Adoptivkind der gemeinsame Familienname der annehmenden Eheleute. Ist es eine einfache Adoption, können die Adoptiveltern bestimmen ob das Adoptivkind ihren Namen tragen wird oder ob es sein eigenen Namen weiterführen wird, allein oder dem gemeinsamen Namen der Adoptiveltern vorangestellt. Ab 10 Jahre, muss das Kind selbst seine Einwilligung geben zur Änderung des Namens (*art. 144 et 147 OZ*). Wird die Annahme aufgelöst, kann das Adoptivkind der Name des Annehmenden weiter tragen.

In **Spanien**, erhält das Adoptivkind beide Namen des Annehmenden wenn das Kind durch eine einzige Person angenommen wird; nimmt ein Ehepaar oder ein nicht verheiratetes heterosexuelles Paar ein Kind an, erhält das Adoptivkind ein Namen der von jeweils dem ersten Name beide Adoptiveltern gebildet ist. In den Sonderfälle wo die Annahme eines Kindes nicht die Verbindung mit einem Elternteil erlöscht, behält das Adoptivkind ein Name dieses Elternteils und erwirbt dazu ein Name des Annehmenden (*art. 109 Cc et art. 201 RRC*).

In **Frankreich**, wenn es eine Volladoption ist, nimmt das Adoptivkind der Name des Annehmenden, oder wenn ein Ehepaar das Kind annimmt, der Name des Ehemannes. Falls die annehmende Person eine verheiratete Frau ist, kann das Gericht entscheiden dass das Kind der Name des Ehegatten erhält, mit seiner Zustimmung (*art. 357 Cc*). Wenn es eine einfache Annahme ist, wird der Name des Annehmenden dem Namen des Kindes hinzugefügt, aber der Annehmende kann, während des Verfahrens oder nach der Annahme, dem Gericht das Gesuch stellen, dass das Adoptivkind nur der

8. Internationales Standesbeamtenseminar

Europäischen Akademie Otzenhausen (Saarland, Deutschland)
9 - 13 November 2003

Name des Annehmenden tragen wird; ab 13 Jahren muss das Adoptivkind dieser Änderung seines Namens persönlich zustimmen (*art. 357 et 363 Cc*). Die neue Regelung wird auch hier den Eltern eine Wahl geben.

In **Griechenland**, nimmt das Adoptivkind der Name des Annehmenden, kann aber am Zeit der Volljährigkeit den vor der Annahme getragenen Namen hinzufügen, immer in der Grenze von zwei Vokabel. Nimmt eine Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, erhält das minderjährige Adoptivkind der Name der von dem Ehepaar als Familienname für die gemeinsamen Kinder vor der Eheschließung bestimmt wurde; in Abwesenheit solch einer Erklärung, können die Ehegatten ihre Wahl dem Standesbeamten vorlegen am Zeitpunkt der Eintragung der Annahme (*art. 1563, 1564 et 1586 Cc*).

In **Ungarn**, kennt man zwei Verfahren, die "öffentliche Annahme" [nyílt örökbefogadás], die von den Eltern und den Annehmenden gemeinsam verlangt wird, und die "geheime Annahme" [titkos örökbefogadás] in der die Eltern nicht die Identität der Adoptiveltern kennen. Beide sind für Minderjährige und erlöschen die Verhältnisse zwischen dem Adoptivkind und seine Blutfamilie. Und in beide Verfahren erhält das Adoptivkind der Name des Annehmenden, oder wenn eine Ehepaar annimmt, der Name der von den Eheleuten bestimmt wird, folgend die selben Regeln wie für ein Kind das in der Ehe geboren ist. In außergewöhnlichen Fällen, kann jedoch dem Adoptivkind gestattet sein, seinen Geburtsnamen zu bewahren. Wird die Annahme aufgelöst, kann, mit Erlaubnis, das Adoptivkind der Name des Annehmenden weiter tragen (*art. 42, 53 et 58 Csjt*).

In **Luxemburg**, wenn es eine Volladoption ist, nimmt das Adoptivkind der Name des Annehmenden, oder wenn ein Ehepaar das Kind annimmt, der Name des Ehemannes. Nimmt eine verheiratete Frau das Kind ihres Gatten an, trägt das Adoptivkind der Name seines Vaters weiter. Nimmt ein verheirateter Mann das Kind seiner Gattin an, kann das Gericht in dem Adoptionsurteil entscheiden dass das Adoptivkind der Name des Ehemannes tragen wird, wenn die Ehegattin einwilligt (*art. 359 Cc*). Wenn es eine einfache Annahme ist, erhält auch das Adoptivkind der Name des Annehmenden, oder wenn das Kind von einem Ehepaar angenommen wird, der Name des Ehemannes, aber das Gericht kann, auf Verlangen der Parteien, entscheiden dass das Adoptivkind seinen eigenen Namen weiter tragen wird. Ist die annehmende Person eine verheiratete Frau, kann das Gericht entscheiden dass das Kind der Name des Ehegatten erhält, wenn jener zustimmt (*art. 368-1 Cc*).

In **Portugal**, verliert auch das Adoptivkind sein eigene Namen und erhält nach der Volladoption die Namen des oder der Adoptiveltern, gebildet in der selben Weise wie für das in der Ehe geborene Kind. Jenes ist auch der Fall für die einfache Annahme, mit dem Unterschied dass das Adoptivkind nicht alle seine frühere Namen verlieren kann (*art. 1988 Cc*).

Im **Vereinigten Königreich** hat die Adoption, wie die Anerkennung oder die Legitimation, keine automatische Wirkung auf den Name des Kindes, eine Änderung ist aber möglich am Zeitpunkt der Eintragung der neuen Geburtsurkunde.

In der **Türkei**, erhält das minderjährige Adoptivkind der Familienname des Annehmenden, oder der Name des Adoptivvaters wenn das Kind von einem Ehepaar angenommen wird. Nach Volljährigkeit kann das Adoptivkind seinen früheren Namen wieder nehmen. Ist das Adoptivkind am Zeitpunkt der Annahme volljährig, kann es auch der Name des Annehmenden nehmen (*art. 314 Cct*).

- Namensänderung, Namensführung und sprachliche Abwandlungen

In Abwesenheit jeder Änderung des Personenstands einer Person gestatten alle Länder eine Namensänderung, wenn es ein berechtigtes Interesses dazu gibt. Verschiedene Länder kennen auch eine sprachliche Adaptation –oder Übersetzung oder Transliteration- des Namens einer Person in einigen Situationen, zum Beispiel um die Integration zu erleichtern wenn die Staatsangehörigkeit erworben wird oder wenn ein Namen einem Fremden erteilt werden soll. Meistens wird jenes auf Verlangen des Betroffenen getan, kann aber manchmal mehr systematisch sein, wie in Spanien oder Griechenland.

b) Die Übertragung des Familiennamens nach der Eheschließung

- Kraft Gesetzes und durch Wahl

In den meisten Staaten hat die Eheschließung keinen direkten Effekt auf den Namen der Eheleute, nur in der **Türkei** erwirbt die Ehefrau Kraft Gesetzes der Name der Familie, also der Familienname des Ehemannes. Die türkische Ehefrau kann aber dem Heiratsbeamten an der Eheschließung erklären, dass sie ihren bisherigen Namen weiter trägt und den Familiennamen nachstellen wird, in der Grenze von zwei Vokabel; mit einer schriftlichen Erklärung ist jenes auch möglich nach der Eheschließung.

Im **Vereinigten Königreich** dagegen ist die Situation ganz liberal denn ein Paar schließt normaler Weise die Ehe unter dem Namen unter dem jeder Verlobte an der Zeit der Eheschließung gekannt ist und es gibt keine legale Regelung die festlegt dass –und wie- ein Paar unter einem präzisen Namen bekannt sein muss. Die Tradition ist jedoch dass die Ehefrau meistens der Name des Ehemannes nimmt, aber auch so gut könnte der Ehemann der Name seiner Ehefrau nehmen oder beide Ehegatten könnten auch den Namen den sie vor der Eheschließung getragen haben weiter tragen. In den letzten Jahr, pflegen die Frauen ihren eigenen Namen zu tragen, zusammen mit dem Namen des Ehemannes.

In **Belgien**, in **Spanien**, in **Frankreich**, in **Griechenland**, in **Luxemburg** und in **Portugal** behaltet nach der Eheschließung jeder Ehegatte seinen eigenen Name. In den sozialen Verhältnisse kann aber jeder Ehegatte den Namen

8. Internationales Standesbeamtenseminar

Europäischen Akademie Otzenhausen (Saarland, Deutschland)
9 - 13 November 2003

des anderen benutzen, manchmal allein, manchmal in Kombination mit dem eigenen Name, nachstellend. In den meisten Fälle macht die Ehefrau von dieser Möglichkeit Benutzung. In manche Staaten kann sogar dieser Gebrauchname in die Dokumente eingetragen werden, aber nicht in die Zivilstandsurkunden. Dieser Gebrauchnamen kann man auch nach dem Tode des Ehegatten weiter tragen, aber nur in Portugal kann man diese Gebrauchnamen auch nach einer neuen Eheschließung weiter behalten.

In den zwei übrigen Staaten –**Kroatien und Ungarn**– müssen die Verlobten eine Erklärung dem Standesbeamten vor der Eheschließung abgeben, in der sie bestimmen welchen Namen sie während der Heirat tragen werden. In beide Länder haben sie die Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten.

In **Kroatien** können die Verlobten bestimmen dass jeder den eigenen Namen weiter tragen wird oder dass nur einer der Eheleute der Name des anderen seinem eigenen Name zufügt oder dass sie einen gemeinsamen Namen tragen werden. Der gemeinsame Name kann der Name eines Verlobten oder die Namen der Beide in der gewünschten Reihenfolge, sein (art. 32 OZ).

In **Ungarn** ist das neue Gesetz, dass am 1. Januar 2004 in Kraft treten wird, etwas komplex. Jeder Verlobte kann bestimmen, dass er den Namen den er bis zur Heirat getragen hat weiter tragen wird, auch wenn dieser Name jener einer früheren Ehe ist, mit der Ausnahme für die Frau, dass sie nicht eine Namenskombination behalten darf die den ungarischen Suffix "né" behält, weil dieser "Frau von" bedeutet. Jeder Verlobter kann sich auch für den Namen des anderen entscheiden, allein getragen oder seinem eigenem Namen zugefügt; in diesem Fall, muss aber der Verlobte dessen Namen vom anderen gewählt wurde, seinen eigenen Namen behalten. Die Verlobten können auch noch einen gemeinsamen Namen bestimmen, gebildet von den Namen die die Verlobten vor der Eheschließung getragen haben, in der gewünschten Reihenfolge. Die Frau hat auch noch andere Wahlmöglichkeiten : sie kann beschließen, die Nachsilbe "né" am Namen oder am Vornamen des Ehemannes anzuhängen, und diesen Namen allein tragen oder ihren eigenen Namen noch hinzuzufügen (art. 25 Csjt et art. 16 et 19 At).

Fachthema 2 – Der Standesbeamte in Europa

Allgemeines

In allen CIEC Mitgliedstaaten ist der Zivilstand weltlich (laïque), manchmal seit dem 18. Jahrhundert. In den 10 Länder über die ich heute referiere, sind die Standesbeamte staatliche Beamten oder Gemeindeangestellte und, außer dem Vereinigten Königreich, gibt es auch spezielle Standesbeamte für Sonderfälle (zum Beispiel, im Zug oder auf einem Schiff).

In allen Länder sind auch die konsularischen Behörden für die meisten Zivilstandsereignisse ermächtigt: sie können meistens alle Zivilstandserklärungen und Anmeldungen für ihre Staatsangehörigen in Empfang nehmen, aber in alle Staaten muss jedoch eine Geburt und ein Tod auch dem lokalen Standesamt angemeldet werden, außer der Türkei wo jene Anmeldungen nicht pflichtmäßig sind. Außer Ungarn, wo seit dem 15. Dezember 2002 die Konsule diese Kompetenz nicht mehr haben, können die Konsule von den anderen Länder auch eine Ehe schließen, unter der Bedingung dass jenes von dem Recht des Ortes erlaubt ist und dass wenigstens einer der Verlobte, wenn nicht beide, die Staatsangehörigkeit des Konsuls besitzen.

Aufsicht

In den meisten Länder sind die Standesamte von der Gemeinde abhängig, in Spanien von dem *Registro Civil* und im Vereinigten Königreich von den *Local Councils*. Der Standesbeamte und das Standesamt sind unter der Aufsicht des Staatsanwalts und dem Justizministerium (wie **Belgien, Frankreich, Spanien, Griechenland** und **Luxemburg**) oder des Staatsanwalts und eines Zentralamtes (wie **Frankreich** und **Portugal**). In **Kroatien** und **Ungarn** ist eine Administrative Behörde und dessen Ministerium verantwortlich und in der **Türkei** ist es eine Abteilung des Innenministeriums. Nur im **Vereinigten Königreich** ist das Standesamtswesen nicht unter der Aufsicht eines Ministeriums, sondern von einem *General Register Office*, jeweils in England und Wales, in Schottland und in Nord-Irland. Jedes *General Register Office* wird von einem *Registrar General* geleitet, der von der Königin ernannt wird und der alle Zivilstandsregelungen vorschreibt und den Standesbeamten die fachlichen Anweisungen erteilt, geholfen in seiner Aufsichtspflicht von verschiedene Zivilstandsaufseher.

Berufliche Ausbildung

Die berufliche Ausbildung und die Fortbildung der Standesbeamten ist in den 10 Staaten sehr verschieden. Oft haben die Leiter der Zivilstandsamte in den großen Städte eine juristische Ausbildung, aber in **Belgien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Großbritannien** und **Türkei** gibt es keine bestimmte Regelung für die berufliche Ausbildung der Standesbeamten. Es gibt auch keine nationale Vorschriften für eine berufliche Prüfung oder für den Inhalt oder die Länge des Lehrgangs. Meistens werden die Leute von den Arbeitsgebern –Gemeinde, territorialische Behörde oder Ministerium- ausgebildet, mit öfters auch die Möglichkeit einer Fortbildung.

Die anderen Länder haben dagegen spezielle Regelungen. In **Kroatien** und in **Ungarn** gibt es eine berufliche Bildung für die Standesbeamten, mit einer Prüfung bevor sie den Beruf ausüben dürfen. In **Spanien** sind die Standesbeamten Richter, die auf Vorschlag ernannt werden. In **Portugal** sind die Standesbeamten auch alle diplomierte Juristen, die von dem Justizministerium ernannt werden nach einer Prüfung, nachdem sie eine spezielle Bildung für das

8. Internationales Standesbeamtenseminar

Europäischen Akademie Otzenhausen (Saarland, Deutschland)
9 - 13 November 2003

Standesamtswesen bekommen haben und einige Zeit ein Praktikum machten. Diese extensive rechtliche und fachliche Bildung sind vielleicht auch die Gründe warum der portugiesische Standesbeamte weitere Kompetenz ausübt als seine Kollegen in anderen Ländern. Seit einigen Jahre schon kann in gewisse Fälle eine Ehescheidung vor dem portugiesischen Standesbeamten stattfinden. Sein Zuständigkeitsbereich wurde aber Ende 2001 noch sehr erweitert (DL 272 et 273 du 13 octobre 2001): Trennung, Ehescheidung, auch wenn Kinder aus der Ehe geboren sind, Konversion der Trennung in eine Scheidung, Homologation einer Versöhnung, Befreiung der Wartefrist, Entscheidung über eine Pension, Erlaubnis oder Verweigern dass ein ex-Ehegatte der Name des anderen tragen darf, sind jetzt in seinem exklusiven Bereich und er muss sich nur an das Gericht wenden wenn die Eheleute –oder Eltern- in Konflikt kommen. Er ist auch zuständig für die Feststellung der Nichtigkeit und Ungültigkeit der Zivilstandsurkunden und deren Berichtigungen. Er kann auch seit dem selben Datum bei der Geburtseintragung eines Kindes die Erklärung der Mutter in der sie die Vaterschaft des Ehemannes bestreitet annehmen ; diese mütterliche Erklärung erlaubt ihm die Anerkennung eines anderen Mannes anzunehmen, er muss aber dann die Daten die im Geburtseintrag eingeschrieben sind, dem Ehemann mitteilen.

Zur Frage "[wie kann sich der Standesbeamte über fremdes Recht informieren](#)", gibt es sehr viele Antworten, denn Auskünfte über Gesetze der anderen Staaten zu finden, ist heutzutage keine wirkliche Schwierigkeit mehr. Das Problem liegt vielmehr an der Sprache, damit diese Auskunft nützlich sein kann.

Alle Länder haben sehr viele Fundstellen über das Nationalrecht, und man kann jetzt die verschiedene Gesetze fast immer auf einer Web-Seite finden. Einige Gesetze und Links finden sie auch auf der Web-Seite der CIEC (<http://www.ciec1.org>). Es gibt auch in fast allen Staaten fachliche Anweisung, die man aber nicht auf Internet finden kann, wie zum Beispiel die französische "*Instruction Générale relative à l'état civil*", das "*Handbook for registration officers*" in England und Wales und das schottische "*Handbook of instructions to registrars*", das spanische "*Reglamento del registro civil*" oder das portugiesische "*Código do Registo Civil*".

Aber ich kann diese Frage nicht völlig beantworten ohne dass ich natürlich auch noch die verschiedenen Dokumentararbeiten der CIEC sehr empfehle, und ganz besonders den sehr reichen *Guide Pratique*, dessen Informationen Sie es auch wieder verdanken können dass sie mir heute wieder so lange zu hören müssten.

Ich bedanke mich für die Geduld und für das aufmerksame Zuhören.

Chantal NAST

6 novembre 2003